

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 3 | ausgegeben am 30. Januar 2020

Erste Sitzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe

vom 30. Januar 2020

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I

vom 30. Januar 2020

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1, 63 Absatz 2, 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 28. Januar 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 Nummer 1 wird nach dem Wort „Profilierung“ die Angabe „I“ gestrichen.
2. In § 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „Profilierung“ die Angabe „I“ gestrichen.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des ersten Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Nummer 3 sowie das Transcript of Records,
2. das Formular „Antrag auf Zulassung“ für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I,
3. bei Wahl der Fächer Kunst, Musik oder Sport: Nachweis über die erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung im Sinne von § 58 Absatz 5-6 LHG,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren wurde,
5. bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern: Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung,
6. die in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 4 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5).

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Liegt bei einer Bewerbung das Zeugnis über den Bachelor- bzw. gleichwertigen Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass sie oder er den Bachelorabschluss oder gleichwertigen vorangegangenen Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen des § 59 Absatz 1 LHG rechtzeitig vor Beginn des angestrebten Masterstudiengangs erreicht haben wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss die Bewerberin oder der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber am Auswahlverfahren ausschließlich mit der Durchschnittsnote, die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses bleibt unbeachtet. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss oder gleichwertige Abschluss und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen erlischt die Zulassung.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.“

4. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Studienkommission bestellt mindestens eine Zulassungskommission, die aus drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, besteht.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Artikel 3

Die Hochschulleitung kann den Wortlaut in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 30. Januar 2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor